Engagierte Bürger für Brück
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Brück

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Brück
Amtsdirektor des Amtes Brück
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

06.01.2026

Antrag: Kriterien zur Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brück

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt die nachfolgenden Kriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit einer Anlagenhöhe größer 50m (raumbedeutsame WEA):

1. mindestens 1.500m Abstand zu Bebauungen mit möglicher Wohnnutzung und

2. mindestens 2.500m Abstand zu sämtlichen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Mischgebieten gem. Baunutzungsverordnung.

Neben den v. g. Kriterien soll die Errichtung von raumbedeutsamen WEA bevorzugt am Stadtrandgebiet von Brück in Nähe vorhandener Windparks erfolgen. Bestehende und zukünftige Bauleitplanungen der Stadt Brück sind den v. g. Kriterien anzupassen, wobei der Wohnnutzung Vorrang gegenüber der Errichtung von WEA einzuräumen ist.

Begründung:

Zur Gewährleistung einer angemessenen Lebensqualität für die Brücker Bewohner ist aufgrund zunehmender Höhen von Windenergieanlagen (WEA) sowie geltender rechtlicher Regularien ein ausreichender Abstand von bestehenden und geplanten baulichen Anlagen mit möglicher Wohnnutzung zu den WEA nötig.

Die geltenden rechtlichen Bestimmungen können diesen nicht immer garantieren, weshalb eine ergänzende Beschlussfassung durch die Brücker Stadtverordneten notwendig ist. Da aus rechtlichen Gründen eine Verhinderungs- bzw. Verbotsplanung nicht möglich ist, aber die Gestaltungshoheit bei der Stadt Brück liegt, soll der o. g. Beschluss Kriterien zur Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, also mit einer Anlagenhöhe größer 50m, im Stadtgebiet Brück definieren.

Heute sind WEA 250m und höher, woraus sich der im o. g. Beschlusstext geforderte Mindestabstand von 2.500m zu Gebieten mit typischer Wohnbebauung (Wohn-, Kleinsiedlungs- und Mischgebiete) innerhalb von Brück ableitet. Zusätzlich soll der Mindestabstand zu bspw. B-Plan-Gebieten mit erlaubter Wohnnutzung oder bewohnten Stadtteilen im Außenbereich, wie bspw. Stromtal, außerhalb der v. g. Gebiete mind. 1.500m betragen, um eine Entwicklung am Stadtrandgebiet zu fördern, im Umfeld vorh. Windparks nicht zu sehr einzuschränken und der Wohnnutzung in Brück bei angemessener Lebensqualität den Vorrang zu gewähren.

Gerade in bestehenden Windparks ist eine hohe Vorbelastung für naturschutzrechtliche Schutzgüter und Menschen vorhanden und eine dortige Errichtung von WEA weit unschädlicher als bspw. von Einzelanlagen im Wohnumfeld.

Dr. M. Klenke
Stellv. Fraktionsvorsitzender